



Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 6 Absatz 4 sowie 8 und 40 des Arbeitsgesetzes vom
13. März 1964¹ (ArG) und
Artikel 83 des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 (UVG)²,
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- die Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von Betrieben, für die das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren anwendbar sind;
- das Verfahren der Unterstellung industrieller Betriebe unter die Sondervorschriften;
- das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren.

2. Kapitel: Anforderungen an Bau und Einrichtung

1. Abschnitt: Arbeitsräume

Art. 2 Raumhöhe

¹ Die lichte Höhe der Arbeitsräume muss mindestens folgende Masse aufweisen:

- 2,75 m bei einer Bodenfläche bis 100 m²;
- 3,00 m bei einer Bodenfläche von mehr als 100 m² bis 250 m²;

¹ SR 822.11

² SR 832.20

- c. 3,50 m bei einer Bodenfläche von mehr als 250 m² bis 400 m²;
- d. 4,00 m bei einer Bodenfläche von mehr als 400 m².

² Als Bodenfläche gilt die Fläche, die durch Wände begrenzt wird, die aus Gründen der Statik, der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Brandschutzes oder der Produktionstechnik erforderlich sind.

³ Die zuständige Behörde kann geringere Raumhöhen genehmigen, wenn:

- a. der Raum, im rechten Winkel zu den Fassadenfenstern gemessen, eine geringe Tiefe aufweist;
- b. eine künstliche Lüftung vorhanden ist und die Luft durch eine heruntergehängte Decke eingeführt wird; oder
- c. die im betreffenden Raum geplante Arbeit im Wesentlichen sitzend ausgeführt wird, körperlich nicht belastend ist, und die Raumluft und das Raumklima nicht oder nur geringfügig belastet wird.

⁴ Sie schreibt grössere Raumhöhen vor, wenn es der Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit erfordern.

Art. 3 Unterirdische oder fensterlose Arbeitsräume

Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen Räume mit ständigen Arbeitsplätzen, die unter dem Erdboden liegen oder die keine Fenster haben, bewilligen.

2. Abschnitt: Verkehrswege

Art. 4 Breite

Die Hauptverkehrswege im Gebäude müssen mindestens 1,20 m breit sein.

Art. 5 Treppenanlagen und Ausgänge

¹ Die Treppenanlagen müssen direkt ins Freie führende Ausgänge aufweisen.

² Bei Geschossflächen bis 900 m² muss mindestens eine Treppenanlage oder ein direkt ins Freie führender Ausgang vorhanden sein, bei Geschossflächen von mehr als 900 m² müssen mindestens zwei Treppenanlagen oder mehrere direkt ins Freie führende Ausgänge vorhanden sein.

Art. 6 Fluchtwege

¹ Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen ins Freie an einen sicheren Ort zu gelangen.

² Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen so konzipiert sein, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sie bei Gefahr jederzeit rasch und sicher verlassen können.

³ Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, müssen entsprechend gekennzeichnet sein und stets freigehalten werden.

⁴ Zahl, Länge, Breite, Gestaltung und Anordnung der Fluchtwege müssen der Dimension und dem Nutzungszweck der Gebäude oder Gebäudeteile, der Zahl der Geschosse, der Gefahr des Betriebs und der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst sein.

Art. 7 Treppenanlagen und Korridore

¹ Zahl, Breite, Gestaltung und Anordnung der Treppenanlagen und Korridore müssen der Dimension und dem Nutzungszweck der Gebäude oder Gebäudeteile, der Zahl der Geschosse, der Gefahr des Betriebs und der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst sein. Die lichte Breite muss mindestens 1,2 m betragen.

² Die lichte Breite von Treppen und Podesten zum Begehen technischer Einrichtungen und Anlagen muss mindestens 0,8 m betragen.

³ Die Treppenanlagen müssen geradläufig geführt werden. Höhe und Tiefe der Stufen müssen ein sicheres Begehen ermöglichen. Bei grossen Geschosshöhen sind Zwischenpodeste anzuordnen.

⁴ Treppen und Podeste ohne Seitenwand müssen mit einem Geländer versehen sein. Treppen mit Seitenwand müssen beidseitig mit einem Handlauf versehen sein; bei Treppen, die weniger als 1,5 m breit sind, genügt ein Handlauf.

Art. 8 Ortsfeste Leitern

¹ Ortsfeste Leitern mit einer Sturzhöhe von mehr als 3 m, die über keinen Steigschutz verfügen, müssen mit einem Rückenschutz versehen sein; in Abständen von höchstens 10 m müssen Zwischenpodeste vorhanden sein.

² Die Leiterholme müssen als Handlauf mindestens 1 m über die Ausstiegs Ebene reichen.

³ Das Material von fest im Freien installierten Leitern muss äusseren Einflüssen standhalten.

Art. 9 Abschränkungen und Geländer

Abschränkungen und Geländer müssen mindestens 1 m hoch sein und mit Zwischenleisten versehen sein. Bei Bedarf sind Bordleisten anzubringen.

Art. 10 Gleise

¹ Gleise für Schienenfahrzeuge müssen so verlegt sein, dass zwischen dem Ladeprofil des Fahrzeugs und der Baute oder dem Hindernis, ausgenommen bei Laderampen, ein Sicherheitsabstand vorhanden ist von:

- a. mindestens 0,6 m in Bereichen, in denen sich ausschliesslich mit dem Schienenverkehr beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufhalten;
- b. mindestens 1 m im allgemeinen Verkehrsbereich.

² Drehscheiben müssen mit bodeneben versenkten Feststellvorrichtungen versehen sein.

Art. 11 Laderampen

Laderampen für Schienenfahrzeuge müssen, wenn sie eine Länge von mehr als 10 m und eine Höhe von mehr als 0,8 m über der Schienenoberkante aufweisen, unter der Rampe über einen Sicherheitsraum von mindestens 0,8 m Höhe und 0,8 m Tiefe über die ganze Rampenlänge verfügen.

Art. 12 Transporteinrichtungen

Gefährliche Stoffe und Gegenstände müssen mit geeigneten Einrichtungen und Behältern transportiert werden.

Art. 13 Rampenauffahrten

¹ Die Neigung von Rampenauffahrten muss der Art der Fahrzeuge und der Ladungen angepasst sein.

² Sie darf höchstens 10 Prozent, bei Benützung von handgezogenen Fahrzeugen höchstens 5 Prozent betragen.

³ Der Belag der Fahrbahn muss rutschhemmend sein.

3. Abschnitt: Licht und Raumluft

Art. 14 Fenster

¹ Das Verhältnis der Fläche aller Fassadenfenster und Dachlichter zur Bodenfläche muss bei Verwendung von durchsichtigem Glas mindestens eins zu acht betragen.

² Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Fensterfläche nach Absatz 1 muss aus durchsichtig verglasten Fassadenfenstern bestehen.

³ Die Höhe der Brüstung der Fassadenfenster muss der Arbeitsweise angepasst sein; sie darf nicht mehr als 1,2 m betragen.

⁴ Die zuständige Behörde kann kleinere Fensterflächen bewilligen, insbesondere wenn die Sicherheit oder die Produktionstechnik es erfordern. Erteilt sie die Bewilligung für kleinere Fensterflächen, so kann sie Massnahmen wie höhere Räume vorschreiben.

⁵ Bei natürlicher Lüftung müssen pro 100 m² Bodenfläche mindestens 3 m² Fassadenfenster oder Dachlichter geöffnet werden können.

⁶ Die Fenster müssen so ausgestattet sein, dass Blendung und störende Wärmeeinstrahlung verhindert werden.

Art. 15 Lüftungsanlagen

¹ Lüftungsanlagen müssen aus geeigneten Materialien bestehen. Insbesondere müssen Abluftanlagen für brennbare Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube den Brandschutzvorschriften entsprechen.

² Die Mündungen von Lüftungsanlagen müssen so angeordnet sein, dass durch äussere Einwirkung keine Entzündung eintreten kann.

³ Trockenabscheider für brennbare feste Stoffe müssen in sicherem Abstand zu den Zündquellen stehen. Sie müssen so konzipiert sein, dass die Druckwellen einer Explosion keine schädlichen Auswirkungen haben können.

4. Abschnitt: Richtlinien und Ausnahmegewilligungen

Art. 16 Richtlinien

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann Richtlinien zu den Anforderungen nach den Artikeln 2–15 erlassen.

² Es hört vorgängig die Eidgenössische Arbeitskommission, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) sowie weitere interessierte Organisationen an.

³ Befolgt der Arbeitgeber die Richtlinien, so wird vermutet, dass die Anforderungen erfüllt sind. Der Arbeitgeber kann die Anforderungen auf andere Weise erfüllen, wenn er nachweist, dass die von ihm getroffenen Massnahmen gleichwertig sind.

Art. 17 Ausnahmegewilligungen

¹ Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Arbeitgebers im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften nach dem 2. Kapitel bewilligen, wenn:

- a. der Schutz durch eine andere Massnahme gewährleistet ist; oder
- b. die Umsetzung zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde, und der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dennoch gewährleistet ist.

² Der Arbeitgeber muss vorgängig die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder deren Vertretung anhören; er muss der zuständigen Behörde das Ergebnis der Anhörung mitteilen.

³ Die kantonale Behörde holt vor der Bewilligung die Stellungnahme des SECO und bei Bedarf die Stellungnahme der SUVA ein.

3. Kapitel: Industrielle Betriebe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Betriebe

¹ Als Betriebe für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern gelten insbesondere Betriebe für die Verbrennung oder Verarbeitung von Kehrlicht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung.

² Als Betriebe für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie gelten insbesondere:

- a. Gaswerke und Elektrizitätswerke einschliesslich Unterwerken, Umformer- und Transformatorenstationen;
- b. Kernanlagen;
- c. Pump- und Speicherwerke von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

Art. 19 Mindestzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Mindestzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entspricht der Anzahl ständiger industrieller Arbeitsplätze. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 23 Stunden an einem entsprechenden Arbeitsplatz, so wird dieser als ganzer Arbeitsplatz gezählt. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 11 und 23 Stunden, so wird der Arbeitsplatz als halber Arbeitsplatz gezählt.

Art. 20 Automatisierte Verfahren

¹ Die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation gilt als wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt, wenn:

- a. technische Einrichtungen die Anlagen bedienen, steuern sowie überwachen und für den planmässigen Ablauf sorgen; und
- b. der Betrieb der Anlagen die Anwesenheit von mindestens einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin erfordert.

Art. 21 Besondere Gefahren

¹ Als Betriebe, die mit besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden sind, gelten insbesondere:

- a. Betriebe, in denen besonders brandgefährliche Stoffe in gefahrbringender Weise oder in gefahrbringenden Mengen hergestellt, verarbeitet, verwendet oder gelagert werden;
- b. Betriebe, in denen explosionsgefährliche Stoffe in gefahrbringender Weise oder in gefahrbringenden Mengen hergestellt, verarbeitet, gehandhabt oder gelagert werden;

- c. Betriebe, in denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe in gefährbringender Weise oder in gefährbringenden Mengen hergestellt, verarbeitet, verwendet oder gelagert werden;
 - d. Betriebe, in denen erfahrungsgemäss die Gefahr von Unfällen, Krankheiten oder von Überbeanspruchung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonders gross ist.
- ² Als besonders brandgefährlich gelten:
- a. hochentzündliche, leicht entzündliche und rasch abbrennende Stoffe;
 - b. Stoffe, bei deren Erhitzung grosse Mengen brennbarer oder giftiger Gase freigesetzt werden;
 - c. brandfördernde Stoffe wie Sauerstoff, leicht zersetzbare Sauerstoffträger und andere oxidierende Stoffe.
- ³ Als explosionsgefährlich gelten entzündliche Stoffe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

2. Abschnitt: Unterstellungsverfahren

Art. 22 Grundsatz

¹ Die zuständige Behörde ermittelt die Betriebe, welche die Voraussetzungen eines industriellen Betriebs erfüllen, und leitet bei diesen das Verfahren zur Unterstellung unter die Sondervorschriften ein.

² Die SUVA kann der zuständigen Behörde die Unterstellung eines Betriebs unter die Sondervorschriften beantragen.

³ Der Arbeitgeber muss der zuständigen Behörde in einem Fragebogen Auskunft über die für die Unterstellung massgebenden Tatsachen geben.

Art. 23 Verfügung oder Mitteilung

¹ Die zuständige Behörde eröffnet die Unterstellung unter die Sondervorschriften mittels Verfügung und mit schriftlicher Begründung.

² Sie stellt der Suva eine Kopie der Verfügung zu.

³ Sie hält den Status (industriell oder nichtindustriell) der Unternehmen in dem vom SECO betriebenen automatisierten Informations- und Dokumentationssystem nach Artikel 85 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000³ auf dem neuesten Stand.

⁴ Das SECO teilt den Einheiten der zentralen Bundesverwaltung mit, dass sie Industrierstatus haben, und informiert sie über die für sie geltenden Sondervorschriften.

⁵ Stellt es fest, dass eine Einheit die Sondervorschriften nicht einhält, so informiert es den Bundesrat.

³ SR 822.111

Art. 24 Übergang des Betriebs

¹ Geht ein industrieller Betrieb auf einen anderen Arbeitgeber über, so bleibt die Unterstellung unter die Sondervorschriften bestehen.

² Die zuständige Behörde lässt dem Betrieb eine angepasste Unterstellungsverfügung zukommen.

Art. 25 Aufhebung der Unterstellung

¹ Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Voraussetzungen der Unterstellung nicht mehr erfüllt sind, so hebt sie diese auf.

² Die SUVA kann die Aufhebung der Unterstellung beantragen.

Art. 26 Mitteilungen zwischen den Behörden

Die Behörden informieren einander über alle Tatsachen, die ihnen in Bezug auf eine Unterstellung unter die besonderen Vorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen, bekannt werden.

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung**1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren****Art. 27** Nichtindustrielle Betriebe

Die nichtindustriellen Betriebe, für die das Plangenehmigungsverfahren gilt, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 28 Gesuch um Plangenehmigung

¹ Das Gesuch um Genehmigung ist mit den Plänen und der Beschreibung der Anlage oder der Baute der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

² Bei Anlagen und Bauten, die im koordinierten Bundesverfahren genehmigt werden, ist das Gesuch der Leitbehörde nach Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴ einzureichen. Bei Anlagen und Bauten des Bundes, die nicht im koordinierten Bundesverfahren genehmigt werden, ist das Gesuch dem SECO einzureichen.

Art. 29 Hinweis auf die Anforderungen der Plangenehmigung

Erteilt der Arbeitgeber einem Dritten den Auftrag, für seinen Betrieb Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu setzen, so muss er diesen ausdrücklich auf die Anforderungen der Plangenehmigung hinweisen.

⁴ SR 172.010

Art. 30 Gutachten

Hat die zuständige Behörde Zweifel, dass eine geplante Anlage die Anforderungen erfüllt, so kann sie vom Arbeitgeber ein Gutachten verlangen.

Art. 31 Pläne

¹ Folgende Pläne müssen digital oder in Papierform im Doppel eingereicht werden:

- a. ein Lageplan der Anlage und ihrer Umgebung mit Orientierung im Massstab des Grundbuchplans, jedoch nicht kleiner als 1:1000;
- b. die Grundrisse sämtlicher Räume mit Angabe ihrer Bestimmung, einschliesslich der Angabe der Anforderungen nach den Artikeln 29–36 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993⁵, sowie die Lage der Ausgänge, Treppen und Notausgänge;
- c. die Fassadenpläne mit Angabe der Fensterkonstruktionen;
- d. die zur Beurteilung des Baus erforderlichen Längs- und Querschnitte, wovon je einer von jedem Treppenhaus;
- e. bei Umbauten die Pläne der bisherigen Anlage, sofern diese aus den neuen Plänen nicht ersichtlich ist.

² Die Pläne nach Absatz 1 Buchstaben b–d müssen mit der Angabe der Masse im Massstab 1:50, 1:100 oder 1:200 eingereicht werden.

³ Aus den Plänen müssen insbesondere ersichtlich sein die Lage der Arbeitsplätze, der Maschinen und der folgenden technischen Einrichtungen:

- a. Dampfkessel, Dampfgefässe und Druckbehälter;
- b. Heizungs-, Öltank-, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen für technische Zwecke, Gasanlagen und Abwasserreinigungsanlagen;
- c. mechanische Transportanlagen;
- d. Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von besonders gefährlichen Stoffen;
- e. Silos und Tankanlagen;
- f. Farbspritzanlagen und Einbrennöfen;
- g. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- h. Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen.

Art. 32 Planbeschreibung

¹ Die Planbeschreibung muss digital oder in Papierform im Doppel die folgenden Angaben enthalten:

- a. Art des Betriebs, Zweckbestimmung der Räume und, falls es zur Beurteilung des Gesuchs nötig ist, Fabrikationsschema;
- b. Höchstzahl der in den einzelnen Räumen vorgesehenen Arbeitsplätze;

⁵ SR 831.113

- c. Material der Fundamente, Wände, Fussböden, Decken, Dächer, Treppen, Türen und Fenster;
- d. technische Einrichtungen nach Artikel 30 Absatz 3;
- e. Beleuchtungsanlagen;
- f. Räume und Einrichtungen für die Verwendung von radioaktiven Stoffen;
- g. Art und Menge besonders brandgefährlicher, explosionsgefährlicher oder gesundheitsgefährdender Stoffe;
- h. Art und Lage von Lärmquellen mit erheblicher Einwirkung auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und das Betriebsgelände;
- i. Verpackungs- und Transportweise besonders brandgefährlicher, explosionsgefährlicher oder gesundheitsgefährdender Stoffe.

² Können die Angaben noch nicht oder nicht vollständig gemacht werden, so müssen sie bis spätestens vor der Erstellung der betreffenden Einrichtung nachgereicht werden.

Art. 33 Entscheid

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über das Plangenehmigungsgesuch. Sie bezieht die Anforderungen des dritten Kapitels «Sicherheitsanforderungen» der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983⁶ mit ein, sofern die Tatbestände nicht in dieser Verordnung geregelt sind.

² Genehmigt sie das Gesuch, so stellt sie dem Arbeitgeber den Entscheid digital oder in Papierform einschliesslich eines Doppels der genehmigten Pläne und der Beschreibung zu.

³ Sie bewahrt sämtliche Unterlagen mindestens zehn Jahre auf.

⁴ Sie stellt der Suva eine Kopie der Plangenehmigungen zu.

2. Abschnitt: Betriebsbewilligungsverfahren

Art. 34 Nichtindustrielle Betriebe

Die nichtindustriellen Betriebe, für die das Betriebsbewilligungsverfahren gilt, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 35 Gesuch um Betriebsbewilligung

¹ Der Arbeitgeber muss der zuständigen Behörde vor der Betriebsaufnahme ein schriftliches Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung einreichen.

² Das Gesuch muss die Angabe des Zeitpunkts der Betriebsaufnahme enthalten.

³ Die Betriebsbewilligung gilt mit der Einreichung des Antrags als provisorisch erteilt.

⁶ SR 832.30

⁴ Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch. Diese Frist beginnt mit der Betriebsaufnahme zu laufen und kann in begründeten Fällen verlängert werden.

⁵ Die zuständige Behörde stellt der SUVA eine Kopie der Betriebsbewilligungen zu.

Art. 36 Auflagen

Ergibt die Prüfung des Gesuchs oder eine Kontrolle, dass Mängel im Bau oder in der Einrichtung des Betriebs vorhanden sind, die das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährden und die bei der Plangenehmigung nicht vorausgesehen werden konnten, so kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Arbeitgebers die Bewilligung unter zusätzlichen Auflagen erteilen.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 37 Änderungen im Betrieb

Sind Änderungen im Betrieb geplant, die höhere Risiken für die Gesundheit zur Folge haben, so muss der Arbeitgeber erneut ein Gesuch um Plangenehmigung und Betriebsbewilligung einreichen.

Art. 38 Nachträglich festgestellte Missstände

¹ Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Anlage den Vorschriften nicht entspricht, so fordert sie den Arbeitgeber auf, den vorschriftsgemässen Zustand innerhalb einer bestimmten Frist herzustellen.

² Sie stellt der SUVA eine Kopie der Aufforderung zu, sofern die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten betroffen ist.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 39 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993⁷ wird aufgehoben.

Art. 40 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

⁷ AS 1993 2564, 2008 5183, 2000 1636, 2015 1085, 2006 4183, 2009 2401

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

Anhang 1
(Art. 27 und 34)

Nichtindustrielle Betriebe

Als nichtindustrielle Betriebe, für die das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren anwendbar sind, gelten:

- a. Sägereien;
- b. Entsorgungs- und Recyclingbetriebe;
- c. chemisch-technische Produktionsbetriebe;
- d. Steinsägewerke;
- e. Zementwarenhersteller;
- f. Eisen-, Stahl- und Metallgiessereien;
- g. Abwasserreinigungsbetriebe;
- h. Eisenbiegereien;
- i. Verzinkereien, Härtereien, Galvanobetriebe, Anodisierwerke und andere Betriebe, die Oberflächen behandeln;
- j. Holzimprägnierungsbetriebe;
- k. Betriebe, die Chemikalien, flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder andere leicht brennbare Flüssigkeiten oder Gase lagern oder umschlagen, wenn die geplanten Einrichtungen ein Überschreiten der Mengenschwellen nach Anhang 1.1 der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991⁸ ermöglichen;
- l. Betriebe, die mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1999⁹ über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen umgehen;
- m. Betriebe mit Lagern oder Räumen, in denen die Luftzusammensetzung in potenziell gesundheitsschädlicher Weise vom natürlichen Zustand abweicht, insbesondere indem der Sauerstoffgehalt unter 18 Prozent liegt;
- n. Betriebe mit Arbeitsmitteln nach Artikel 49 Absatz 2 Ziffern 1, 2 oder 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1983¹⁰ über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

⁸ SR 814.012

⁹ SR 832.321

¹⁰ SR 832.30

Anhang 2

(Art. 40)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000¹¹

Art. 75 Abs. 1 Bst. j

Aufgehoben

2. Verordnung vom 19. Dezember 1983¹² über die Unfallverhütung

Art. 69 Abs. 4

⁴ Ist ein kantonales Durchführungsorgan des ArG zur Bewilligung zuständig, so holt es vorher die Stellungnahme des SECO und der Suva ein.

¹¹ SR 822.111

¹² SR 832.30